

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)**

34 (25.8.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524078](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524078)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1863. Dienstag, 25. August. №. 34.

## Bekanntmachungen.

1) Der Oberintendant Meinardus und Lehrer Keilers hieselbst sind zu Vormündern über den minderjährigen Sohn des weiland Lieutenants Löwe hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abthl. I.)

2) Der Proprietair Hermann Sosath und Proprietair Gerhard Senken, beide hieselbst wohnhaft, sind heute definitiv zu Curatoren des geisteskranken Hausmanns jetzt Proprietairs Johann Luerßen aus Oldenbrock hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) Der Marktvogt Johann Hermann Meyer hieselbst und Dorothee Wilhelmine Finkenstedt, verwittwete Bakenhus, haben heute vor unterzeichnetem Amtsgerichte die Erklärung abgegeben, daß sie in der von ihnen beabsichtigten Ehe nach den Regeln des gemeinen Rechts in getrennten Gütern leben wollen.

Oldenburg 1863 August 17.

(Amtsgericht Abth. I.)

4) Der Hautboist Franz Schmidt II. hieselbst und dessen Braut, Amalie Henriette Louise Fuhrken zu Donnerschwee, haben heute zu Protokoll erklärt, daß sie in ihrer demnächstigen Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

Oldenburg 1863 August 17.

(Amtsgericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Knabenhut, 1 Papierhelm, 1 Portemonnaie mit Groschen, 1 fl. seidenes Tuch.

## Gränzen des Gebiets der Stadt Oldenburg.

Da es nicht uninteressant sein dürfte, ein genaueres Bild darüber zu haben, wie die in den letzten Jahren bald hier bald da veränderten Gränzen unseres Stadtgebiets vor einer Reihe von Jahren bestimmt gewesen sind, so lassen wir im Nachstehenden einen im Jahre 1762 zwischen dem Magistrat und Kgl. Dänischer Kammer abgeschlossenen Grenzvergleich folgen, welcher, demnächst allerhöchst ratificirt, lange als Norm gegolten hat:



Nachdem uns per Rescriptum vom 13. December 1760 allergnädigst aufgetragen worden, zu völliger Abthnung der, wegen Ausweisungen auf denen von der Stadt Oldenburg prætendirten Gründen, insonderheit Nicolaus Grambergen Kampes, bisher vorgewalteten Streitigkeiten, und zu Bestimmung der künftigen Gränzen der Oldenburgischen Stadt gemeinheit, bis auf unmittelbare allerhöchste Approbation, eine Vereinbahrung zu treffen, wie weit die Stadt die umliegenden Gründe zu ihrem alleinigen Nutzen und Vortheil zu gebrauchen, auch allenfalls auszuthun und Cultiviren zu lassen, berechtiget seyn Könnte und was sodann zu vorkommenden Ausweisungen der Königl. Cammer übrig bleiben würde: und in gefolge dessen nicht allein a Magistratu, die in ersterer Sache einzubringender Schluß-Schrift, sondern auch zugleich dessen Vorschläge gefodert sind, welchergestalt die allerhöchst intendirte Vereinbahrung und determinirung der Gränzen getroffen werden mögte; worauf von diesem vorläufig eine accurate Aufmessung und Charte von der sämtlichen Gemeinheit, derselben Situation und prætendirten Gränzen besorget, folgend nach derselben die gegend noch mahls in Augenschein genommen, mit der Charte Conserirrt, und diese richtig befunden worden; So sind nunmehr a Magistratu die geforderten Vorschläge, zugleich statt der Schluß-Schrift dienend, übergeben, und ist nach deren, wie auch deren von dem Herrn Cammer Rath und Haus-Vogt Zedestius darüber gemachten Anmerkungen vorläufiger Erwegung, auf heute Terminus zu einer zutreffenden schlüßigen vereinbarung angesehen, mithinn bey der desfalls gehaltenen Session diese bis auf allerhöchste ratification folgendergestalt über alle und jede bis hero streitige Stücke und Punkte endlich getroffen worden.

1. Weil das so genante Gut Everden und Haaren Mühle, nach vorhandenen Urkunden und Kaufbrieffen zu der Stadt Eigenthum gehören, so bleibet es so woll dabei, als bey denen davon angewiesenen und bezeigneten Gränzen, nemlich diese gehen von dem großen Stadtdobben an, außer denen befriedigungen der Wischen, Gärten und Kämpen in der Gegend des Gährhofes hinum, bis zu dem von Alters her stehenden Staaken, von da auf den Osten Kamp, und ferner in der hinter demselben, und dem Pump-hasenhof hinum laufenden und in die Haaren fallenden beeke langs; welche Linie oder Beeke aber, weil diese keinen regulairen lauf durch den Dobben hält, annoch mit Pfählen richtig und ordentlich Abzumerken ist: Sodann in der Haaren langs, bis an die Ecke der Beeke Wische, allho die Gassfordter oder vom Dreck herkommende Beeke in die Haaren fällt; und in dieser Beeke bis an den Wegloyer Weg, wie solches alles auf der Charte, durch das in diesem Bezirk angedeutete Dunkel grüne feld Verzeignet ist.

Da jedoch über diese Gegend nicht allein Verschiedene Wege

gehen, sondern auch die Eversten Köter an der Seite vom Staaken und osten kamp, jederzeit ihre Drift nach dem Mohre hin, gehabt haben und Behalten müssen, so ist dabei Vergleichen und Stipuliret: 1) daß außer dem Wegloyer wege die 3 Wege a) von der Gaaren Mühle nach der Gegend bey Eilert Uhlhorns Hause, wie auch b) nach dem Bloher Felde und c) von Conrad Haacken Kamp nach solchen bloher Felde, bey Künftig vorzunehmenden Ausweisungen in erforderlicher Breite gelassen, die reparationes derselben auch von denen in dortiger gegend wohnenden, wenn sie sich dieser wege zu ihrer bequemlichkeit bedienen wollen, prorata mit übernommen werden, 2) daß das Stück zwischen der auf der Charte Schwarz gezogenen linie von Conrad Hacken Ecke, bis gegenüber an die Ecke von Osen Kamp und dem Staaken, so woll von Königlichem Cammer als Staatswegen unausgewiesen, auch ohne fernere ausdrückung der Wälle, nicht allein zur überdrift der Eversten Köter, sondern auch zu beyderseitiger Grasung, so woll des Stadt Viehes als der Köter ihrigen liegen bleiben solle.

Im übrigen stehet der Stadt frey, diese Gegend zu gebrauchen, zu Cultiviren und auszuthun, wie unten Art. 4 beschrieben ist.

2. Jenseits des Wegloyer Weges ist in dem Bezirk der Hassforthseecke einerseits, und deren weiden und Kämpen andererseits, bis an den streichenden weg nach Alexanders Haus, außer der über der Seecke belegenen Balenhorst, das sogenannte Bürgerfeld, Zugehorst und der Stadtbruch, nebst dem zwischen denen Kämpen liegenden Melkenbrink beschloßen; und da nach dem Notariat Instrumente de 1598 und der Canzlei-Urtheil de 1690 solcher Gründe der Stadt privative zugehören sollen, und das Compascuum darauf und über dem Hassforth, welches allen Umständen nach obgedachter streichende Weg ist, untersaget worden; So wird demnach auch dieser Bezirk der Stadt zum ferneren privaten Eigenthum, Cultur und eventuellen aushuung mit überlassen, so und in der Lage, wie es auf der Charte mit Dunkelgrüner Farbe bezeuget ist; weil jedoch von Dierck Boltes, Johann Warns und Johann Schelstede zu Ohmstede, wegen gewisser laut producirter Kaufbriefe, ihnen zustehender eigenthümlichen Stücke in diesem Bezirk, nicht weniger von Johann Witting und dem Brun Büsingschen Erbe zu Osen, eine mitausdrift hieselbst pretendiret, selbige auch von Stadtswegen in gewisser maße nicht gestritten wird, so bleibt solche vorbehalten, und verspricht Magistratus obige Fünfe als Interessenten bey vorzunehmenden ausweisungen mit anzusehen und zuzuziehen, oder sich gütlich zu setzen.

Nicht weniger wird in diesem Bezirke ein freier Platz, zur Versammlung des Oldenburgischen National-Regiments und der Garnison reserviret.

3. über dem streichenden Wege, nach der Seite von Nadorst, Etzhorn und Schelstede hin, ist das der Stadt zustehende, auf der Charte mit hell grüner Farbe bemerkte Compascuum, welches ratione der Grängen in so ferner streitig gewesen, als in denen Alten Urkunden nicht deutlich exprimiret ist, wie weit sich solches nach Etzhorn und Nadorst hin erstrecken, und was für ein weg unter dem so benannten Sandwege verstanden werden solle, welcher diese ausdrift terminiret. Da nun abseiten der Stadt die Gränge ganz nach der Dille und Schelstede hinum extendiret werden wollen, wogegen aller Muthmaßung nach unter dem Sandwege der nächste Rasteder weg nur Verstanden werden kan: und dann abseiten der Stadt von ihrer pretension noch weiter zurück getreten, und eine noch enger eingeschränkte Gränge sothanem Compascui vorgeschlagen wird, unter der Bedingung, daß solches ins Künftige gar nicht weiter geschmälet, noch darinn etwas ausgewiesen werden möge; So ist solches Anerbieten acceptiret und nach dem Vorschlage des Magistratus die künftige Gränglinie, so auf der Charte schwarz punctiret ist, folgendergestalt salva rati-  
habitione bestimmet.

Dieselbe fänget an bey der Brücke über der Gassforter Beeke, von Alexanders Haus, gehet außerhalb der Befriedigung von denen dazu gehörigen Gründen bis an die äußerste östliche Ecke des letzten dazu gehörigen Kampes beim Witten Mohre (als welchen Kamp die Stadt Cum omni causa et salvo jure darauf zu legenden herrschaftlichen abgiffen an Königl. Cammer abtritt.) Von solcher Ecke gehet die neue Gränglinie quer über nach der Nord-Ecke, von Johann Hüttemanns Ländereyen zu Nadorst; und von deren Nord-Ecke bis nach der äußersten West-Ecke herunter, ferner von da nach der äußersten West-Ecke von Grambergen land und weiter hinum, bis an die Ecke bey Hilbert Hulmanns Hause; von da quer über den weg bis an die nächste Ecke von dem bisherig streitigen Nicolaus Grambergen Kamp, endlich um diesen Kamp herum, welcher cum omni causa, auch mit Nachlassung der bisherigen abgiffen von Königl. Cammer an die Stadt hinwiederum abgetreten wird, bis an die Ost-Ecke von Hulmanns Kamp. auch bleiben die Lehm-Kuhlen mit in diesem Bezirk eingeschlossen, von da zurücke die linie an dem Ehnern und hinter der Bullenwische hinum wieder an den streichenden weg läuft.

Innerhalb dieser Gränglinie, und dem dadurch eingeschlossenen bezirk über den streichenden weg, behält nun die Stadt sammt denen dahinn gehörigen Haus-Vogtey-Interessenten das Compascuum.  
(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholtz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.